
Ort, Datum

(Anschrift der Jugendgruppe)

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe
Frau Manuela Burkhardt
Friedloser Str. 12

36251 Bad Hersfeld

Förderung aus dem Kreisjugendplan

hier: Richtlinie VI – Förderung von Jugendräumen

Bauträger: _____

Bauvorhaben: _____

Beschreibung der beabsichtigten Ausgestaltung des Vorhaben (z. B. Standort, Raumprogramm, Ausstattung, ggf. Bauzeichnung, Baugenehmigung):

Schilderung der Notwendigkeit unter Zugrundelegung des Bedarfs:

Gesamtkosten der Materialien	_____	€
Kostenbeteiligung der Gruppe/des Vereins	_____	€
Mittel von Stadt/Gemeinde	_____	€
Sonstige Mittel	_____	€
Wir bitten um eine Kreisbeihilfe in Höhe von	_____	€

Die bewilligte Kreisbeihilfe bitten wir zu überweisen an:

(WICHTIG: Kontoinhaber, IBAN, BIC)

Unterschrift und Stempel

Anlagen

Kostenplan, ggf. Baupläne und Grundbuchauszug, Verwendungsnachweis nach Fertigstellung

Richtlinie VI - Förderung von Jugendräumen

1. Förderungsfähig sind der Bau und die Ausstattung von Jugendräumen vorzugsweise für die offene Jugendarbeit. Dabei ist im Vorfeld der Maßnahme unbedingt darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche, die den Jugendraum künftig nutzen sollen, frühzeitig in die Planungen einbezogen sind, ihre Interessen erfragt und nach Möglichkeit auch umgesetzt werden. Die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen sind hierbei zu berücksichtigen.
- 1.1 Im Einzelnen sind förderungsfähig:
 - die Ausstattung von Jugendräumen
 - Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbau von Jugendräumen
 - Aus- u. Umbau sowie Modernisierungen von Jugendräumen
 - der Ankauf von Gebäuden.
- 1.2 Nicht förderungswürdig sind:
 - Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit dienen
 - der Erwerb des Baugrundstückes
 - die Nebenkosten im Zusammenhang mit Erwerb, wie Steuern etc.
 - die Erschließungskosten (einschl. Kosten für Freimachen und Herrichten von Baugrundstücken)
 - die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.
- 2.1 Die Zuwendung kann bis zu 20% der bezuschussungsfähigen Kosten des Projektes betragen, höchstens jedoch 15.000,00 €.
- 2.2 Nicht gefördert werden Aufwendungen der laufenden Unterhaltung. Die Sicherung der Unterhaltskosten muss durch den Träger der Einrichtung gewährleistet sein.
- 3.1 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein, einschlägige Genehmigungen (z. B. durch das Bauamt) müssen vorliegen.
- 3.2 Die die Zuwendung empfangende Organisation muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Einrichtung bieten.
- 3.3 Die Baumaßnahme ist fachlich mit dem Kreisausschuss (Fachbereiche 2 und 5) abzustimmen, die Antragsunterlagen werden daher bei allen Baumaßnahmen durch den Fachbereich 5, Kinder-, Jugend- und Familienförderung, immer auch dem Fachdienst Bauordnung, Fachbereich 2, zur Prüfung vorgelegt.
- 3.4 Die die Zuwendung empfangende Organisation ist verpflichtet, insbesondere bei Neubauvorhaben die Einrichtung behindertengerecht zu gestalten.
- 3.5 Die Räumlichkeiten sind auch nicht vereins- und verbandsgebunden Jugendlichen bereitzustellen. Näheres regelt eine Hausordnung.
- 4.1 Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung soll rechtzeitig vor Baubeginn an den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachbereich 5, gerichtet werden.
- 4.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - Begründung des Bedarfs für die Einrichtung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Baupläne
 - beglaubigter Grundbuchauszug bzw. beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nutzungsvertrages (Miet- oder Pachtvertrag).
- 5.1 Der Zuschuss wird nach Baufortschritt ausgezahlt (1/3 bei Baubeginn, 1/3 bei Rohbauabnahme und 1/3 nach Überprüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises). Liegt die Gesamtsumme der Kreisbeihilfe unter 2.000,00 €, so wird der Förderbetrag in einer Summe ausgezahlt.
- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Projektes, in jedem Fall aber zwei Jahre nach Auszahlung der zweiten Rate, dem Fachbereich 5 vorzulegen. Innerhalb dieser Frist sind alle bewilligten Raten abzurufen. Eine spätere Auszahlung ist nicht möglich.
- 6.2 Zweckentfremdung innerhalb von 10 Jahren führt zur Rückforderung der Zuwendung.